

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung gem. § 42 (1) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Veranstalter

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins	Name, Vorname
Anschrift	Geburtsdatum
Telefonnummer	E-Mail Adresse

Zeitpunkt der Veranstaltung

Datum	Datum	Datum
Uhrzeit von bis Uhr	Uhrzeit von bis Uhr	Uhrzeit von bis Uhr

Veranstaltung

Name/Art der Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus Nr.)			
Die Veranstaltung findet statt:		Anzahl der Stehplätze	Anzahl der Sitzplätze
<input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien			
Größe des Raumes m ²	Größe der Tanzfläche m ²	Zugelassene Personenzahl	Anzahl der Ordner
Art der Musikdarbietung (Alleinunterhalter, Disco, Band usw.)		Bandname, Bezeichnung der Musikkapelle	

Eintrittsgeld

<input type="checkbox"/> kein Eintritt	<input type="checkbox"/> Eintritt in Höhe von €/Person
--	--

Angaben zur Versorgung

Abgabe folgender Speisen (z. Bsp. Kuchen, Torten, belegte Brötchen, Bratwürste usw.):
Abgabe folgender Getränke (z. Bsp. Alkoholfreie Getränke, Bier, Sekt, Wein, Spirituosen):

Nachweis Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung liegt als Anlage

bei

nicht bei

Beantragung einer Sperrzeitverkürzung

nicht erforderlich

erforderlich (Antrag wird von der VG ausgehändigt und an das LRA SOK weitergeleitet)

Wird eine Veranstaltung nach 22.00 Uhr (mit Musik) oder nach 01.00 Uhr (ohne Musik) in einem Festzelt bzw. im Freien durchgeführt, bedarf es der Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla Kreis – Gewerbeamt (§ 5 (4) Thüringer Gaststättengesetz – ThürGastG).

Allgemeine Hinweise

- Die Veranstaltungsanzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der VG Saale-Rennsteig einzureichen.
- Festzelte ab einer Größe von 75m², fliegende Bauten mit einer Höhe über 5m und Bühnen mit einer Grundfläche größer 100m²/Fußbodenhöhe über 1,50m sind vor Beginn der Veranstaltung durch das Bauordnungsamt des Landratsamt Saale-Orla-Kreises abzunehmen.
- Die Anzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sondernutzung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Erlaubnis für Plakatierung, Sperrzeitverkürzung, Genehmigung Lagerfeuer/Feuerwerk usw.).

Hinweise zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z. B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Gewerbebehörde) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. (§ 21 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz).

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
------------	--------------------------------

Behandlungsvermerke (wird von der Behörde ausgefüllt):

Aktenzeichen:

- Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt.
- Die Voraussetzungen des § 42 Abs. S 1 OBG sind erfüllt. Die Veranstaltung ist Erlaubnisfrei.

Die Veranstaltung bedarf:

- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 S 1 OBG weil die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist.
- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 OBG für motorsportliche Veranstaltungen (Genehmigung wird durch das LRA SOK erteilt).
- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG weil in einer nicht dafür bestimmten Anlage mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Erlaubnis:

- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 S 1 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Es ergehen keine weiteren Auflagen.
- Die erteilten Auflagen sind dem beigefügten, gesonderten Auflagenbescheid zu entnehmen.

Gebühr:

- Der Veranstalter/Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	€	Auslagen	€	Gesamtbetrag	€
--------	---	----------	---	--------------	---

Die Kostenentscheidung beruht auf der Verwaltungskostensatzung der VG Saale-Rennsteig i. V. m. dem Gebührenverzeichnis Pkt. 2.2.1 in der jeweils gültigen Fassung.

Ort, den	Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde
-------------------	---

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.